



MGFFI Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland  
Landesjugendamt  
Kennedyufer 2  
50679 Köln

Landschaftsverband Westfalen-  
Lippe  
Landesjugendamt  
Warendorfer Straße 25  
48145 Münster

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:  
322-6003.9.1  
bei Antwort bitte angeben

Frau Schmidt  
Telefon 0211 8618-3555  
Telefax 0211 8618-5-3555  
gudrun.schmidt@mgffi.nrw.de

5. März 2008

### **Förderung der Familienzentren gemäß § 16 und § 21 Abs. 3 Kinderbildungsgesetz - Umstellung der freiwilligen auf die gesetzliche Förderung**

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) tritt am 1. August 2008 in Kraft. In § 16 und § 21 Abs. 3 wird die gesetzliche Förderung der Familienzentren, die das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben, festgelegt.

Zur Sicherstellung einer reibungslosen Umstellung der bisherigen freiwilligen Finanzierung der Familienzentren bitte ich folgendes zu beachten:

Derzeit gibt es in Nordrhein-Westfalen 261 Familienzentren, die über das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" verfügen. Da die gesetzliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz voraussetzt, dass das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" ab dem Zeitpunkt der gesetzlichen Förderung vorliegt, können Anträge auf Gewährung der gesetzlichen Landesmittel für die Zeit ab 1. August 2008 nur für Familienzentren gestellt werden, die dieses Gütesiegel auch bereits am 15. März zum Zeitpunkt der Meldung des Bedarfes haben.

Für die Antragstellung ist das gemäß § 1 Abs. 1 der Verfahrensverordnung-KiBiz - VerFO-KiBiz vom 18. Dezember 2007 vorgegebene Muster zu nutzen; auf meinen Erlass vom 19. Dezember 2007 nehme ich Bezug.

Horionplatz 1  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 8618-50  
Telefax 0211 8618-54444  
poststelle@mgffi.nrw.de  
www.mgffi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
und 719 bis Haltestelle  
Landtag/Kniebrücke

Weitere Kindertageseinrichtungen, die sich zu Familienzentren entwickeln, sind in diesem Jahr von der Zertifizierungsstelle PädQUIS - Pädagogische Qualitätsinformationssysteme gGmbH - zu zertifizieren und werden, bei positivem Ausgang des Verfahrens, das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" im Laufe des Jahres erhalten. Nach § 1 Abs. 6 der Verfahrensverordnung-KiBiz - VerVO-KiBiz vom 18. Dezember 2007 können verspätet gestellte Anträge - also Anträge, die zum 15. März wegen fehlenden Gütesiegels nicht gestellt werden konnten - berücksichtigt werden, wenn dem Jugendamt nach § 27 Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren ist. Da die Verfahrensverordnung erst zum 01. August 2008 in Kraft tritt, habe ich mit dem Erlass vom 19. Dezember 2007 für das Verfahren im Jahr 2008 die Regelung getroffen, dass in besonders begründeten Ausnahmefällen das Überschreiten des Meldetermins 15. März 2008 mit Zustimmung des zuständigen Landesjugendamtes möglich ist. Bei einer Überschreitung des Meldetermins 15.03.2008 wegen eines noch nicht vorliegenden Gütesiegels besteht ein solcher begründeter Ausnahmefall; den Jugendämtern ist daher eine Überschreitung des Termins auf Antrag zu gewähren.

Der Antrag nach § 27 SGB X ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Ich empfehle mit dem Antrag nach § 27 SGB X gleichzeitig den Antrag auf gesetzliche Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz -KiBiz - zu verbinden. Für die nachträgliche Beantragung der gesetzlichen Fördermittel ist das vorgegebene elektronische Muster zu verwenden. Der Leistungsbescheid ist spätestens vier Wochen nach Antragseingang zu erteilen.

Der Antragsteller erhält unter den vorgenannten Voraussetzungen den gesetzlichen Zuschuss von 12.000 € rückwirkend für das Kindergartenjahr 2008/2009. Ich bitte Sie, die gesetzliche Förderung entsprechend den in der Verfahrensverordnung getroffenen Regelungen vorzunehmen und - sofern freiwillige Mittel gezahlt wurden - die freiwilligen Landesmittel mit der gesetzlichen Förderung nach KiBiz zu verrechnen.

Sofern die Frist von 14 Tagen nach § 27 SGB X nicht eingehalten werden kann, erfolgt eine Weiterförderung im Rahmen der freiwilligen Landesförderung. Das zertifizierte Familienzentrum ist dann in die Bedarfsmeldung zum 15. März des Folgejahres gemäß § 1 Abs. 1 der Verfahrensverordnung-KiBiz - VerfVO-KiBiz vom 18. Dezember 2007 einzubeziehen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß Erlass vom 02. Januar 2008 Familienzentren, die noch nicht im Besitz des Gütesiegels sind, - eine freiwillige Zuwendung des Landes für die Förderung eines Qualitätsentwicklungsjahrs von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren erhalten können.

Wird das Gütesiegel "Familienzentrum NRW" nach dem Meldetermin 15. März 2008 und vor Inkrafttreten des Kinderbildungsgesetzes verliehen, dann ist dem Jugendamt nach § 27 Sozialgesetzbuch X - Verwaltungsverfahren - Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß der oben genannten Regelungen entsprechend zu gewähren. In diesem Fall erfolgt der gesetzliche Zuschuss von 12.000 € ab 01. August 2008. Eine Verrechnung kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

Diesen Erlass bitte ich den örtlichen Jugendämtern ihres Zuständigkeitsbereichs kurzfristig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Im Auftrag

  
Prof. Klaus Schäfer